



Satzung

1. Der Verein "Kulturförderverein Aukrug e.V." ist der Zusammenschluß von interessierten Bürgerinnen und Bürgern zur Förderung kultureller Veranstaltungen in Aukrug und Umgebung.

2. Aufgaben des Vereins

- Organisation, Auswahl und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen
- Schaffung der dafür benötigten finanziellen Grundlage.

3. Name des Vereins

Der Verein führt den Namen "Kulturförderverein Aukrug e.V."

4. Organisationsform des Vereins

Der Verein soll die Form eines eingetragenen Vereins (e.V) haben. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen Zweck in Aukrug.

5. Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins ist Aukrug.

6. Mitgliedschaft

6.1. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische volljährige Person sein.

Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

6.2. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

6.2.1. Austritt

Der Austritt ist durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende zu erklären.

6.2.2. Tod

6.2 .3 . Ausschluß

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand,

a) wenn ein Mitglied des Vereins mit der Beitragszahlung, trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist;

b) wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwider handelt.

Der Grund wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt; das Mitglied erhält damit Gelegenheit zur Rechtfertigung binnen einer Woche.

Der Rechtsweg bleibt ausgeschlossen. Ansprüche gegen den Verein bestehen bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht. Gegenstände des Vereins sind dem Verein unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben.

6.3. Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder des Vereins tragen durch Mitgliedsbeiträge zur Deckung der dem Verein entstehenden Kosten für seine Aufgaben bei. Die Beitragshöhe setzt die Mitgliederversammlung fest . Die Beiträge sind je Geschäftsjahr zu entrichten. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Mitgliedsbeiträge decken nicht eventuelle Eintrittsgelder zu kulturellen Veranstaltungen ab.

6.4. Haftung der Mitglieder

Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen begrenzt, die Haftung der Mitglieder auf die von ihnen zu zahlenden Beiträge.

7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

7.1 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an.

7.1.1. ordentliche/außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kommt zu ordentlichen und. außerordentlichen Mitgliederversammlungen zusammen.

Die Mitglieder werden

a) zu ordentlichen Mitgliederversammlungen bei einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen vor dem für die Mitgliederversammlung bestimmten Tag eingeladen. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Viertel des Geschäftsjahres stattfinden.

b) zur außerordentlichen Mitgliederversammlungen einberufen, wenn

- der Vorstand dies im Interesse des Vereins für notwendig hält, oder

- 25 Prozent der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen.

Die Mitglieder des Vereins werden zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vor dem für die Mitgliederversammlung festgelegten Termin schriftlich eingeladen.

7 .1.1.1Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied des Vereins stellen, sie sind dem Vorstand bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen und zu begründen. Über die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Gegenstand einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die in der Einladung aufgeführten Tagesordnungspunkte.

Die Tagesordnung wird jeweils mit der Einladung bekanntgegeben.

Die Mitgliederversammlung leitet der/die Vorsitzende des Vereins oder sein/e Stellvertreter/in.

Über jede Mitgliederversammlung fertigt der/die Schriftführer/in eine Niederschrift an, welche vom Vorstand zu genehmigen ist.

Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich.

7.1.2 . Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands,
- die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages,
- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
- die Wahl der Kassenprüfer/innen.

7.1.3. Beschlußfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Die Mehrheit wird durch Auszählen oder per Handzeichen festgestellt. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, ein Mitglied verlangt geheime Abstimmung. Bei Wahlen ist Stimmzettelwahl durchzuführen, wenn ein Mitglied dies verlangt.

Stimmberechtigt ist jedes auf der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied des Vereins.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 75 Prozent der anwesenden Mitglieder . Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn dieser Punkt vorher auf der Tagesordnung gestanden hat. Für den Beschluß der Mitgliederversammlung den Verein aufzulösen gilt, daß 50 Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder erscheinen müssen.

Für den Auflösungsbeschluß ist eine Mehrheit von 75 Prozent der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Für den Auflösungsbeschluß ist dann eine Mehrheit, von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke. Die Mitgliederversammlung macht dazu Vorschläge und entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Verwendungszweck.

7 .2. Vorstand

7 .2.1. Zusammensetzung

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Kassenwart / in
- dem/der Schriftführer / in
- drei Beisitzer/n/innen

7.2.2. Wahl

Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung bestellt. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins. In den Vorstand gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

7.2.3 Amtsperiode

Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.. Der alte Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, sich zur nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen. Scheiden drei oder mehr Vorstandsmitglieder aus, hat die Mitgliederversammlung den Vorstand auf einer außerordentlichen Versammlung neu zu wählen.

7.2.4. Funktionen/Aufgaben

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten. In Kassenangelegenheiten ist die Mitwirkung der Kassenwartin oder des Kassenswartes erforderlich.

Die laufenden Geschäfte des Vereins werden von dem/der Vorsitzenden geführt. Zu bestimmten Aufgaben kann der Vorstand einzelne Vorstandsmitglieder ermächtigen.

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Aufstellen der Tagesordnung,
- Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Erstellen eines Jahresberichts
- Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern

Der/die I. Vorsitzende der Vereins oder der/die von ihm/ihr bestellte Vertreter/in leitet die Vorstandssitzungen, der Schriftführer führt das Protokoll. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines dies erfordert oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies von dem/der Vorsitzenden verlangen.

7.2. 5 . Beschlußfähigkeit

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei der sieben Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters bzw. Sitzungsleiterin.

8. Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer der Amtsperiode des Vorstands zu wählen.

Der Mitgliederversammlung haben sie einen Kassenprüfungsbericht vorzulegen. Die Kassenprüfer können unvermutete Kassenprüfungen vornehmen.

9. Gründung des Vereins

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 29.10.1993 errichtet und von den nachstehenden Gründungsmitgliedern unterzeichnet.